

Die Primarschulsubvention des Bundes

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **24/1938 (1938)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-38719>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im Anschluß hieran und in Ausführung dieser Bestimmungen wurden als Vorort bis Frühjahr 1899 Zürich mit J. E. Grob als Präsident, als Beisitzer Dr. J. A. Kaiser-St. Gallen und A. Gavard-Genf, als ständiger Sekretär Dr. A. Huber, Erziehungsssekretär in Zürich, bezeichnet.

Dr. Albert Huber hat das Amt des ständigen Sekretärs der Konferenz bis zu seinem im Jahr 1913 erfolgten Tode innegehabt. Ihm folgte nachher Erziehungsdirektor *Gustav Bay-Baselland*, der das Amt ebenso getreu bis zu seinem Tode (1931) verwaltete. Heute bekleidet der Erziehungsdirektor des Kantons Neuenburg, *Staatsrat Dr. Antoine Borel*, das Amt des ständigen Sekretärs der Erziehungsdirektorenkonferenz.

Es zeigte sich sehr rasch, daß Albert Hubers schöpferischer Gedanke, einen Kontakt zwischen den kantonalen Erziehungsbehörden zu schaffen, wirklich einem Bedürfnis entgegenkam. Der Aufgaben harrten viele.

Die Arbeit der Konferenz an den schweizerischen Schulfragen.

I. Die Primarschulsubvention des Bundes.

Alle wichtigen verfassungsrechtlichen Ereignisse im schweizerischen öffentlichen Schulleben sind das Resultat jahrzehntelanger Bemühung. Im Kampf um die Bundessubvention der Primarschule steckt viel zähe Arbeit und beste staatsmännische Gesinnung. Die Konferenz hat an der Überwindung der Schwierigkeiten ihren großen Anteil. Wer hier Näheres zu erfahren wünscht, der möge die fesselnde, gediegene Arbeit von Klöti zur Hand nehmen.¹⁾ In dieser Arbeit werden die einzelnen Schritte besprochen, welche die neugegründete Erziehungsdirektorenkonferenz tat, ebenso diejenigen ihrer Mitglieder in den eidgenössischen Räten. Die Krönung und den Abschluß der dreißigjährigen intensiven Bemühung um den Gedanken der Unterstützung der schweizerischen öffentlichen Primarschule durch den Bund bedeutet der Zusatz zum Artikel 27²⁾

¹⁾ Zitiert auf Seite 5.

²⁾ Art. 27 der Bundesverfassung von 1874 (Volksabstimmung vom 19. April) lautet: Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen. — Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. — Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.

der Schweizerischen Bundesverfassung, der als Art 27^{bis} durch die Volksabstimmung vom 23. November 1902 angenommen wurde:

„Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Artikels 27.“

Am 11. Dezember 1902 unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten seinen Entwurf zu dem Subventionsgesetz, die ihn guthießen. Das Bundesgesetz ist datiert vom 25. Juni 1903.¹⁾

Die Referendumsfrist verfloß unbenutzt; so wurde das Gesetz am 9. Oktober 1903 in Kraft erklärt. Es hat folgenden Wortlaut:

Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund. (Vom 25. Juni 1903.)

Art. 1. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule (mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule) verwendet werden und zwar ausschließlich für die folgenden Zwecke: 1. Errichtung neuer Lehrstellen. — 2. Bau und wesentlicher Umbau bestehender Schulhäuser. — 3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten. — 4. Ausbildung von Lehrkräften. — 5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen und Aussetzung von Ruhegehalten. — 6. Erstellung und Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln. — 7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Schulbüchern an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen. — 8. Nachhülfe bei Ernährung und Kleidung armer Schulkinder. — 9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den letzten fünf Jahren zur Folge haben.

Art. 4. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahresbeiträge für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der letzten eidgenössischen Volkszählung angenommen. — Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahresbeitrages beträgt für jeden Kanton sechzig Rappen auf den Kopf der Wohn-

¹⁾ Huber schließt seine Betrachtung über diesen Gegenstand (Ende 1911) mit den Worten: „Vor allem hat sie (die Konferenz) im Jahre 1897, als im Kampfe um die Bundessubvention der Volksschule die Situation verfahren erschien und in jenem Stadium geringen Erfolg verhieß, mit starker Hand eingegriffen, die Frage auf den richtigen Boden gestellt, und ihrer weiteren Entwicklung den Weg gewiesen. Sie hat durch ihr zielbewußtes Vorgehen wesentlich dazu beigetragen, daß schon vom Jahre 1903 an die schweizerische Volksschule des Segens der Bundessubvention teilhaft und durch sie in jeder Richtung tatkräftig gefördert worden ist. Damit ist eine Bewegung in erfreulicher Weise zur Ruhe gekommen, die in ihren verschiedenen Stadien der Entwicklung im Schweizer Volke in den letzten vierzig Jahren wiederholt stürmische Wellen geworfen hatte.“

bevölkerung. — In Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Art. 5. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27 der Bundesverfassung.

Art. 6. Dem Ermessen der Kantone ist es anheimgestellt, für welchen oder welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen. — Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr sind unzulässig. — Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt je im folgenden Jahr auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise, nach deren Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 7. Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 8. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Auf Wunsch des eidgenössischen Departementes des Innern hatte die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren zwei Jahre darnach eine wichtige Arbeit zu leisten, indem sie eingeladen wurde, einen Entwurf zu einer Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 einzureichen, der im wesentlichen berücksichtigt wurde. Mit diesem Anteil an eidgenössischen schulgesetzgeberischen Arbeiten hat die Konferenz ein für allemal ihre Existenz legitimiert. Die Vollziehungsverordnung vom 17. Januar 1906 hat folgenden Wortlaut (die wichtigen grundlegenden Dokumente seien im Interesse der Benützung dieser Darstellung im authentischen Text abgedruckt):

Vollziehungsverordnung

zum

Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule.

(Vom 17. Januar 1906.)

Der schweizerische Bundesrat, in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, auf Antrag seines Departementes des Innern, beschließt:

Erster Abschnitt.

Grundsätzliche Bestimmungen.

Art. 1. Den Kantonen werden gemäß Art. 27^{bis} der Bundesverfassung zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbil-

dungsschule verwendet werden, gemäß den besondern Zweckbestimmungen von Art. 2 des Gesetzes.

Art. 3. Die öffentliche staatliche Primarschule im Sinne von Art. 27, Absatz 2, der Bundesverfassung und von Art. 2 des Gesetzes umfaßt alle Anstalten und Abteilungen der staatlichen Leitung und Beaufsichtigung unterstellten Volksschule, insoweit sie einen organischen Bestandteil der obligatorischen Primarschule bilden.

Dabei sind inbegriffen:

- a) die obligatorischen Ergänzungsschulen (Repetier-, Wiederholungs- und Übungsschulen);
- b) die Mädchenarbeitsschule der obligatorischen Primar- und Fortbildungsschulstufe, sofern die weiblichen Arbeiten für diese Stufe obligatorisch erklärt sind;
- c) die Handarbeitsschulen für Knaben, sofern Kantone oder Gemeinden diesen Unterricht als obligatorisches Fach erklärt haben.

Im übrigen ist für die nähere Bestimmung des Begriffes und Umfanges der obligatorischen staatlichen Primarschule die Schulgesetzgebung der Kantone maßgebend.

Art. 4. Unter die Wirkungen des Bundesgesetzes fallen auch alle öffentlichen staatlichen Schulen und Anstalten für die Erziehung anormaler bildungsfähiger Kinder (wie Anstalten für Geistesschwache, Taubstumme, Epileptische und Blinde) oder verwahrloster Kinder, beides während der Dauer der Schulpflicht.

Art. 5. Wenn Einrichtungen, Veranstaltungen, Anschaffungen usw. neben der Primarschulstufe noch andern Schulstufen oder andern sonstigen Zwecken dienen, so ist die Verwendung des Bundesbeitrages nur in dem Maße zulässig, als dieselben für die Zwecke der Primarschule im Sinne des Bundesgesetzes bestimmt sind.

Zweiter Abschnitt.

Verwendung des Bundesbeitrages.

Art. 6. Die Verwendung des Bundesbeitrages hat sich nach den in Art. 2 des Bundesgesetzes aufgestellten Zweckbestimmungen und den nachstehenden Vollziehungsvorschriften zu richten.

1. Errichtung neuer Lehrstellen.

Art. 7. Der Beitrag darf nur Verwendung finden für:

- a) die Errichtung einer selbständigen Schule oder Schulabteilung mit Anstellung einer neuen Lehrkraft;
- b) die Errichtung einer selbständigen Schule oder Schulabteilung, auch wenn ihre Leitung einem schon im Amte stehenden Lehrer zu seinen übrigen Verpflichtungen übertragen wird;
- c) die Bestellung einer neuen Lehrkraft für die Führung einer Mehrzahl von Abteilungen der öffentlichen Primarschule im Sinne von Art. 3 dieser Verordnung.

2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern.

Art. 8. Der Beitrag darf nur Verwendung finden für solche Schulhäuser, die für die öffentliche, staatliche Primarschule bestimmt sind. Dabei kommt auch der Bau oder wesentliche Umbau von Lehrerwohnungen in Betracht, gleichviel ob diese Wohnungen mit dem Schulhaus verbunden oder davon abgetrennt sind.

Wenn im Schulhaus noch Abteilungen anderer Schulstufen Unterkunft finden oder wenn dasselbe auch andern Gemeindezwecken zu dienen hat, so

hat die kantonale Regierung aus der Gesamtsumme der Baukosten den Betrag auszuscheiden, welcher auf die obligatorische staatliche Primarschule entfällt.

Die nämliche Ausscheidung muß in ähnlichen Fällen auch bezüglich der Lehrerwohnungen vorgenommen werden.

Art. 9. Als Grundlage für die Ausmittlung der für den Bundesbeitrag in Betracht fallenden Bausumme gilt die von den zuständigen Organen der Gemeindeverwaltung, beziehungsweise von der Gemeindeversammlung genehmigte Baurechnung. Dabei sind von der Gesamtsumme der Baurechnung in Abzug zu bringen:

- a) Ausgaben für Erwerbung von Land, soweit dasselbe nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird, zum Beispiel von Gärten oder Pflanzland als Bestandteil der Lehrerbesoldung;
- b) Ausgaben für Erstellung von Räumlichkeiten, welche für andere als Schulzwecke bestimmt sind;
- c) Ausgaben für Gratifikationen jeder Art und für Schulhauseinweihung;
- d) der festgestellte Wert (beziehungsweise Erlös) der alten Schullokalitäten mit Umgebung, soweit dieselben nicht weiter öffentlichen staatlichen Primarschulzwecken dienen;
- e) freiwillige Beiträge aus andern öffentlichen Gütern;
- f) für den Bauzweck gespendete Geschenke und Legate.

Art. 10. Als wesentlicher Umbau gelten Bauarbeiten, die eine wesentliche Veränderung des Grund- oder Aufrisses des Gebäudes zur Folge haben, oder welche eine wesentliche Verbesserung der Baute in schulhygienischer Beziehung bedeuten.

Art. 11. Bei künftigen Schulhausbauten kann der Bundesbeitrag auch für jährliche Teilzahlungen verwendet werden.

3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten.

Art. 12. Die Bestimmungen der Art. 8—11 finden für die Errichtung von Turnhallen und Anlage von Turnplätzen sinngemäße Anwendung.

Art. 13. Die Verwendung der Bundesbeiträge für die Anschaffung von Turngeräten ist zulässig, gleichviel ob es sich um allgemeine oder individuelle Geräte (Stäbe, Keulen etc.) und ob es sich um die erstmalige Ausrüstung oder Reparaturen und Ergänzungen handle.

4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien.

Art. 14. Aus dem Bundesbeiträge dürfen bestritten werden Ausgaben für die Heranbildung von Lehrkräften für die Primarschule in folgenden eigenen Anstalten und Kursen:

- a) staatlichen Lehrerseminarien;
- b) pädagogischen Abteilungen der Kantonsschulen;
- c) Hochschulkursen mit geschlossenem Lehrgang;
- d) öffentlichen staatlichen Kursen, welche die Heranbildung von Arbeitslehrerinnen für die Primarschule zum Zwecke haben.

Art. 15. Insbesondere fallen in Betracht Ausgaben, die an diesen Anstalten für die Lehrerbesoldungen, für die Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln und für Stipendien an die Lehramtskandidaten Verwendung finden.

Kantone, welche ihre Primarlehramtskandidaten in staatlichen Lehrerbildungsanstalten anderer Kantone ausbilden lassen, dürfen die an jene verabreichten Stipendien aus dem Bundesbeitrag bestreiten.

Nicht zu berücksichtigen sind Ausgaben: für die Verwaltung im allgemeinen, für allfällige mit den Anstalten verbundene Internate, Konvikte oder Gutsbetriebe, überhaupt Ausgaben, die nicht mit dem Zwecke der Heranbildung und Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhange stehen.

Art. 16. Die Kantone sind berechtigt, den Bundesbeitrag auch für die Zwecke der fachlichen oder methodischen Ausbildung der Primarlehrerschaft in besonderen Fortbildungs- oder Wiederholungskursen zu verwenden, und zwar sowohl zur Durchführung der Kurse im allgemeinen, als auch für Beiträge an diejenigen patentierten Lehrer und Lehrerinnen, denen die zuständige kantonale Erziehungsbehörde die Teilnahme gestattet oder welche sie dazu einberuft.

Art. 17. Die Ausgaben für den Bau von Lehrerseminarien fallen in Betracht, soweit es sich dabei um Neubauten, größere Umbauten oder wesentliche bauliche Verbesserungen von staatlichen Lehrerbildungsanstalten und ihrer Annexe (Laboratorien, Turnräumlichkeiten etc.) handelt. Dabei finden die Vorschriften von Art. 8—11 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten.

Art. 18. Unter diese Kategorie fallen alle Arten der Aufbesserung der Besoldungen der Primarlehrerschaft durch die Kantone und die Gemeinden, sei es durch Erhöhung der Grundgehälter, durch Bewilligung oder Aufbesserung schon bestehender Dienstalterszulagen, freiwillige Gemeindezulagen, Aussetzung und Erhöhung von Ruhe- und Altersgehalten, oder durch Zuwendungen an Pensions-, Alters-, Ruhegehalts-, Hilfs-, Vikariats-, Witwen- und Waisenkassen.

Vorbehalten bleiben mit Bezug auf die Leistungen an die vorgenannten Lehrerkassen die besondern Bestimmungen von Art. 24 dieser Verordnung.

6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln.

Art. 19. Als Schulmobiliar im Sinne dieser Verordnung gilt das gesamte Mobiliar, welches zur zweckentsprechenden Ausrüstung des Lehrzimmers in Rücksicht auf seine allgemeine und besondere Zweckbestimmung dient; ebenso gehören dazu die dem Klassenunterricht dienenden allgemeinen Lehrmittel.

7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen.

Art. 20. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Abgabe der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler durch die Kantone und Gemeinden ist nur unter der Bedingung statthaft, daß diese Abgabe völlig unentgeltlich oder zu erheblich ermäßigtem Preise geschieht.

Je nach der Gesetzgebung des Kantons bestimmen die kantonalen Behörden oder die Gemeinde, welche Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise an die Schüler abzugeben seien.

Dabei ist den Kantonen beziehungsweise Gemeinden gestattet, zu entscheiden, ob die Schüler beim Austritt oder beim Übertritt an eine andere Schule Material und Lehrmittel zurückzugeben haben oder nicht.

8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Art. 21. Wenn von Gemeinden oder Korporationen, mit oder ohne Zuschuß seitens des Kantons, Ausgaben für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder der Primarschulstufe gemacht werden, so kann aus dem Bundesbeitrag zur Förderung dieser Bestrebungen finanzielle Nachhülfe eintreten.

Subventionsberechtigt sind namentlich die Ausgaben zum Zwecke allgemeiner Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder, sodann besondere Veranstaltungen, wie Ferienkolonien, Kurkolonien, Ferienmilchkuren, Ferienhorte für primarschulpflichtige Knaben und Mädchen, Kinderhorte etc.

9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 22. Die Ausgaben für Spezial- und Nachhülfeklassen auf der Stufe der Primarschule werden ohne weiteres als Primarschulausgaben betrachtet.

Die Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht ist nur dann subventionsberechtigt, wenn sie in zweckentsprechenden öffentlichen staatlichen Erziehungsanstalten (Art. 4 der Verordnung) geschieht.

Die Verwendung des Bundesbeitrages für den Bau von öffentlichen staatlichen Anstalten für die Erziehung von Schwachsinnigen ist statthaft.

Dritter Abschnitt.

Besondere Bedingungen betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages.

Art. 23. Es ist dem Ermessen der Kantone anheimgestellt zu bestimmen, für welche Zwecke innerhalb der Schranken des vorstehenden zweiten Abschnittes sie den Bundesbeitrag verwenden wollen.

Wenn ein Kanton den Bundesbeitrag ganz oder teilweise den Gemeinden überläßt, so hat er gleichzeitig zu bestimmen, zu welchen Zwecken, und in welchem Betrage für jeden einzelnen Zweck, die Gemeinden den Bundesbeitrag verwenden sollen.

Die Kantone sind dem Bunde gegenüber dafür verantwortlich, daß die Gemeinden den Bundesbeitrag, soweit er ihnen überlassen wird, gemäß den Vorschriften des vorstehenden zweiten Abschnittes verwenden.

Art. 24. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr sind unzulässig.

Von dieser Bestimmung sind Aufwendungen ausgenommen, welche zur Anlegung und Äufnung von Unterstützungskassen, Witwen- und Waisensstiftungen, Pensions-, Alters- und Ruhegehaltskassen, Vikariatskassen usw. bestimmt sind.

Diese Ausnahme erstreckt sich nur auf diejenigen Institutionen, welche für die Lehrerschaft der öffentlichen staatlichen Primarschule dienen. Sind diese Institutionen für die Lehrerschaft verschiedener Schulstufen oder Schulgruppen gemeinsam bestimmt, so wird die Zuwendung nur anerkannt, wenn der Kanton den Nachweis leistet, daß der Beitrag aus Bundesmitteln tatsächlich nur für die Primarlehrer verwendet wird (Art. 5).

Art. 25. Die Verwendung des Bundesbeitrages soll in der Regel im Rechnungsjahre erfolgen, für das er nachgesucht wurde.

Über die Zulässigkeit einer Ausnahme von dieser Regel entscheidet der Bundesrat endgültig.

Vierter Abschnitt.

Die Rechnungsausweise.

Art. 26. Die Ausrichtung der Bundesbeiträge an die Kantone zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten erfolgt auf Grund der von ihnen einzureichenden Rechnungsausweise.

Art. 27. Diese Rechnungsausweise der Kantone und Gemeinden sind durch die kantonalen Regierungen bis spätestens Ende Juli des folgenden Jahres dem eidgenössischen Departement des Innern einzureichen.

Das eidgenössische Departement des Innern prüft die Ausweise und stellt dem Bundesrat betreffend ihre Genehmigung und die Ausrichtung des Bundesbeitrages Bericht und Antrag.

Art. 28. Als Rechnungsausweise gelten und sind einzureichen:

1. ein Bericht über die Verwendung des Bundesbeitrages durch den Kanton, beziehungsweise über die Verteilung des Bundesbeitrages an die Gemeinden;
2. eine Zusammenstellung der Einzelverwendung des Bundesbeitrages nach den gesetzlich zulässigen Zweckbestimmungen; und
3. die erforderlichen amtlichen Rechnungsauszüge, aus denen ersichtlich ist, wieviel Staat und Gemeinde für das Primarschulwesen im Rechnungsjahr ausgegeben haben.

Art. 29. Kann durch die Prüfung der Rechnungsausweise sowie durch die bei den Kantonsregierungen eingeholte Auskunft nicht genügende Klarheit über die Verwendung des Bundesbeitrages gewonnen werden, so wird der Bundesrat die Originalbelege sowie alle weitere Auskunft einverlangen, welche er nach Lage der Sache für notwendig erachtet.

Art. 30. Die kantonalen Regierungen sind dem Bunde für die Richtigkeit der geleisteten Rechnungsausweise verantwortlich.

Art. 31. Die Auszahlung des Bundesbeitrages an den Kanton findet nach der Genehmigung der Rechnungsausweise durch den Bundesrat statt.

Aus besonderen Gründen können ausnahmsweise Vorschüsse auf den Bundesbeitrag gewährt werden.

Fünfter Abschnitt.

Vergleichende Kontrolle der kantonalen Leistungen.

Art. 32. Für die nach Art. 3 des Gesetzes vorgesehene Kontrolle der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1898—1902 gelten folgende Grundsätze:

In Gemeinden, wo die Ökonomie des gesamten Schulwesens zentralisiert und die Verwaltung einheitlich ist, hat eine ziffernmäßige Ausscheidung der auf das Primarschulwesen entfallenden Quote der Ausgaben stattzufinden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Ausscheidung durch gewissenhafte Schätzung vorgenommen werden.

Als ordentliche Leistungen werden alle direkten und indirekten Verwendungen für die Primarschulen, Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschulen betrachtet, welche die Leistungsfähigkeit eines regelmäßigen ordentlichen Schulbetriebes zu erhalten oder zu erhöhen geeignet sind und die während einer Reihe von Jahren regelmäßig oder doch periodisch in den Rechnungen wiederkehren.

Im einzelnen gilt folgendes:

- a) Staatsbeiträge sind von den Gemeindeausgaben in Abzug zu bringen;
- b) Naturalleistungen an die Lehrer sind nach ihrem wahren Geldwert in Rechnung zu stellen;
- c) Ausgaben für Schulhausbauten und Reparaturen sowie Amortisationen und Zinse für Bauschulden sind als ordentliche Leistungen zu behandeln, sofern sie aus den ordentlichen Budgetkrediten des Staates oder der Gemeinden bestritten werden;
- d) von den Verwaltungsausgaben der Kantone und Gemeinden für die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens, ebenso von andern Auslagen, welche sich nicht ausschließlich, sondern nur teilweise auf die

in Art. 2, Absatz 1, des Bundesgesetzes erwähnten Schulanstalten beziehen, ist als ordentliche Leistung eine nach den Verhältnissen festzusetzende proportionale Quote aufzunehmen.

Sechster Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 33. Bei Schulhausbauten im Sinne von Art. 8, 10 und 12, die seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule bereits erstellt sind, kann der Bundesbeitrag mit ausdrücklicher Genehmigung des Bundesrates ausnahmsweise zur Amortisation der Bauschuld verwendet werden.

Art. 34. In Zweifels- oder Streitfällen über die Anwendung der einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung entscheidet der Bundesrat endgültig.

Art. 35. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Seitdem ist die Ausrichtung der Bundesbeiträge an das Primarschulwesen auf dieser Grundlage erfolgt. Die Bundesbeiträge haben dem Ausbau des Primarschulwesens in den Kantonen viele Impulse gegeben zum Ausbau und es mehrten sich die Stimmen nach einer Erhöhung der Subvention. So kamen bald Anregungen der Lehrervereinigungen der deutschen¹⁾ und romanischen²⁾ Schweiz, die sich in diesem Sinne mit Eingaben an die Konferenz wandten. Die Konferenz machte am 16. Juni 1908 eine einläßliche Eingabe und hatte in den folgenden Jahren oft Gelegenheit, sich mit der Frage der Subventionserhöhung zu befassen. Wichtig ist hier die Tagung der Konferenz in Luzern (2. März 1912), wonach die Konferenz dem Bundesrat den Wunsch aussprach, er möge die Frage der Erhöhung der Bundesbeiträge rasch einer Lösung entgegenführen und nicht warten bis zur Inkrafttretung des Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes im Jahre 1914.

Im Zusammenhang mit der Gesetzgebung über die Primarschulsubvention des Bundes hatte sich die Konferenz mit einer Reihe von weiteren Fragen zu befassen. Teils waren es Probleme, die den Kantonen aus der Gesetzgebung erwachsen, teils waren es solche, zu denen der Bund selbst durch das eidgenössische Departement des Innern die Konferenz einlud. Interessant ist es bei Huber nachzulesen, welche Stellungnahme jeweilen die Konferenz bezog, wenn etwa von außen Anregungen gemacht wurden, es seien die Verwendungszwecke der Primarschulsubvention zu erweitern.

Als im Jahre 1914 der Krieg ausbrach, bekam auch das schweizerische Schulwesen seine Folgen sehr zu spüren. Obwohl gerade die wirtschaftliche Notlage des Landes der Schule die zwingende Pflicht auferlegte, die junge Generation mit einem ganz besonders

¹⁾ Eingabe vom 16. August 1907.

²⁾ Eingabe vom 18. August 1907.

tüchtigen Rüstzeug für das immer schwieriger sich gestaltende Leben zu entlassen, mußten überall die Budgets in den Kantonen wie im Bund auf das Minimale eingeschränkt werden. Dazu kam die Geldentwertung, welche den Geldwert der Subvention nahezu um die Hälfte schmälerte. Um hier den Ausgleich zu schaffen, nahmen rührige und finanziell besonders stark leidende Kantone so bald wie möglich den Zeitpunkt wahr, um das Thema der Erhöhung innerhalb der Konferenz zur Sprache zu bringen. Erstmals geschah dies im Jahre 1921, als Erziehungsdirektor *Dr. Tanner-Herisau* (Appenzell A.-Rh.) der Konferenz ein Postulat einbrachte, das die Verdoppelung der eidgenössischen Schulsubvention anregte. Auf der Tagung in Stans am 24. September 1921 wurde durch die Konferenz eine Kommission unter dem Präsidium von Regierungsrat Tanner-Herisau zur Beratung des wichtigen Antrages bestellt. Die Konferenz hat durch mehrere Jahre hindurch die Angelegenheit beraten, da angesichts der Finanzlage des Bundes ein rasches Vorgehen nicht möglich war. Auf der Tagung in Lausanne am 22. September 1922 stimmte die Konferenz dem Antrag der Kommission zu, es sei grundsätzlich der Anspruch auf eine Erhöhung der Subvention zu wahren und die Konferenz werde, sobald der Zeitpunkt gekommen sei, diesen Anspruch geltend machen. Auf der Tagung in Olten am 20. Oktober 1924 kam die Angelegenheit — immer unter dem Vorsitz von Erziehungsdirektor Tanner-Herisau — erneut zur Sprache und man einigte sich, mit einer Eingabe an die Bundesbehörden zu gelangen, worin vorläufig für eine Besserstellung der beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen eingetreten wurde, in dem Sinne, es sei die Bundessubvention an diese Fortbildungsschulen für das Jahr 1924 wieder auf 40 Prozent und ab 1925 wieder der frühere Ansatz von 50 Prozent der anderweitig aufgebrauchten Mittel festzusetzen.

Das Jahr 1925 brachte dann einen entscheidenden Vorstoß. Auf der Tagung in Solothurn am 26. September 1925 stimmte die Konferenz dem Antrag der Kommission zu, mit einem Gesuch an den Bundesrat zu gelangen betreffend Revision des Bundesgesetzes für die Unterstützung der Primarschule durch den Bund von 1903 im Sinne einer größtmöglichen Erhöhung des Beitrages, ohne daß dadurch das Recht zur Gesetzgebung, zur Leitung und Beaufsichtigung der öffentlichen Primarschule durch die Kantone berührt wurde. In den folgenden Jahren setzte sich der Gedanke einer Erhöhung des Bundesbeitrages durch. So konnte auf der Tagung in Schwyz am 22. Oktober 1928 unter der Anwesenheit von Bundesrat Chuard, dem damaligen Chef des eidgenössischen Departementes des Innern, das ganze Problem abgeklärt werden. Das Protokoll dieser wichtigen Sitzung faßt die Ergebnisse in folgende Worte zusammen: „Die Diskussion dreht sich hauptsächlich um

die Frage des künftigen Subventionsbeitrages und um die Bestimmungen über die Verwendung der Bundessubvention. In bezug auf den erstern Punkt, Subventionsbeitrag, gehen Bundesrat und Erziehungsdirektorenkonferenz darin einig, daß den Kantonen mit besonderen Schwierigkeiten ein Vorrang gelassen werde. Verschiedener Meinung sind die beiden Instanzen nur in bezug auf das Maß der Erhöhung. Während der Bundesrat und der Vorentwurf den Grundbetrag der Subvention auf Fr. 1.— erhöhen wollen, wünscht die Kommission und mit ihr die Konferenz einfach Verdoppelung der heutigen Ansätze. Was den zweiten Punkt anbelangt, so will der Bundesrat eine wesentliche Vereinfachung der Vorschriften und eine Beschränkung speziell der Verwendungsmöglichkeiten; die bisher neun verschiedenen Zwecke wären auf die Erhöhung von Lehrerbesoldungen, für Ruhegehälter und für Errichtung neuer Schulen, besonders in abgelegenen Gegenden, zu beschränken, damit eine Zersplitterung der Primarschulsubvention vermieden werde. Seitens der Erziehungsdirektoren wird jedoch auf die Konsequenzen dieser Beschränkung aufmerksam gemacht, welche nicht fördernd wirken. Darum sollten die Bestimmungen des bisherigen Artikels 2 unverändert beibehalten und eine öffentliche Diskussion über diesen Artikel 2 vermieden werden. Eine Abstimmung findet nicht statt. Vielmehr wird mit Zustimmung des anwesenden Mitgliedes des Bundesrates die erfolgte Aussprache als ausreichend angesehen.“

Die Jahre 1929/30 brachten die Durchberatung des Traktandums in den Räten. Das glückliche Resultat war die Änderung der Artikel 3 und 4 des Bundesgesetzes von 1903, die nun folgenden Wortlaut bekamen:

„Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine namhafte Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den Jahren 1925 bis und mit 1929 zur Folge haben.

Art. 4. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahresbeiträge an die Kantone wird ihre Wohnbevölkerung nach der eidgenössischen Volkszählung angenommen. — Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahresbeitrages beträgt für jeden Kanton einen Franken auf den Kopf der Wohnbevölkerung. — In Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Appenzell A.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von sechzig Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt. Diese Zulage soll in erster Linie verwendet werden zur Unterstützung ärmerer Gemeinden und zur Schaffung von Schulen an kleinen Orten, die noch keine besitzen. — Den Kantonen Tessin und Graubünden wird eine

weitere Zulage von sechzig Rappen bewilligt, für den Tessin berechnet auf Grund seiner ganzen und für Graubünden auf Grund seiner romanisch- und italienischsprechenden Wohnbevölkerung.“¹⁾

Damit war die jahrelange Anstrengung der Konferenz belohnt und das Gesetz mit der gegebenen Regelung der Erhöhung, namentlich für die unter schwierigen Bedingungen arbeitenden Kantone, hätte sich zum Segen der Schule auswirken können, wenn nicht die schwere europäische Wirtschaftskrise ihre Schatten auch auf die Schweiz geworfen hätte.

Nach wenig Jahren schon sah sich der Bund genötigt, Kürzungen an allen Beiträgen vorzunehmen, um sein Budget einigermaßen im Gleichgewicht zu behalten. So wurde die Erhöhung der Bundessubvention illusorisch und die Kantone sahen sich von neuem in finanzielle Schwierigkeiten geworfen; sie mußten zu Krisenmaßnahmen greifen, die sie um so mehr bedauerten, als sie sich zum Schaden der Jugend des Schweizervolkes auswirken mußten. Die erste Kürzung geschah schon im Jahre 1933 durch Bundesbeschluß vom 13. Oktober 1933 mit einer Herabsetzung des Beitrages um 20 %. Die zweite Kürzung erfolgt auf Grund von Art. 8 des Bundesbeschlusses über neue außerordentliche Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Bundeshaushalt in den Jahren 1936 und 1937, wonach eine Herabsetzung von den im Bundesgesetz von 1930 festgesetzten Ansätzen von 25 % stattfand.²⁾ Etwas geringer, 20 % gegenüber 1932, war die Kürzung der Ansätze bei den sogenannten Bergzuschlägen und Sprachzuschlägen. Die Aufgabe der Kantone, ihr Schulwesen vor Rückschlägen zu bewahren, ist nicht klein und ihre Bemühungen sie zu erfüllen, sind aller Anerkennung wert.

Damit schließen wir dieses Kapitel, das einen doppelten Zweck verfolgt, einmal den recht erheblichen Anteil der Konferenz an der Lösung dieses großen Fragenkomplexes darzustellen, aber auch den Werdegang des Problems selbst herauszuarbeiten.

2. Der schweizerische Schulatlas.

Die Schaffung eines schweizerischen Schulatlases darf mit Recht als ein besonderes und schöpferisches Werk der Erziehungsdirektoren-Konferenz bezeichnet werden. Der Geographieunterricht in der Volksschule der 25 Kantone und Halbkantone ist ein hervor-

¹⁾ Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 mit den durch das Bundesgesetz vom 15. März 1930 durchgeführten Änderungen.

²⁾ Vergleiche hiezu Subventionstabellen und Bericht über die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens in diesem Bande.